

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.606/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem zweiten Protokoll zur Änderung des am 13. Oktober 1977 in Canberra unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, in der Fassung des in Canberra am 20. März 1984 unterzeichneten Änderungsprotokolls, geschehen zu Paris am 24. Juni 2009“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

* *

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Protokoll² zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Australien auf dem Gebiet des Informationsaustausches zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Am 13. Oktober 1977 wurde ein Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in Canberra geschlossen. Aufgrund seines Inhaltes bezog sich dieses Abkommen nur auf Zuständigkeiten des Föderalstaates, der seine Zustimmung durch das Gesetz vom 5. September 1979 gab.

Am 24. Juni 2009 wurde ein Protokoll zur Abänderung des o.a. Abkommens, das unterdessen durch ein am 20. März 194 in Canberra unterzeichnetes Protokoll abgeändert wurde, zwischen denselben Parteien in Paris geschlossen. Dabei ging der Föderalstaat davon aus, dass er sich wieder nur für sich selbst verpflichtete, da das Protokoll - ihm zufolge - sich nur auf die zu seiner exklusiven Zuständigkeit gehörenden Steuern bezog.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Zweites Protokoll "amending the agreement between the Kingdom of Belgium and Australia for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income signed at Canberra on 13 October 1977 as amended by the protocol signed at Canberra on 20 March 1984".

Ein Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zu diesem Protokoll ist zur Begutachtung des Staatsrats vorgelegt worden, der geurteilt hat, dass es sich in Wirklichkeit um einen gemischten Vertrag handelt, da der von ihm organisierte Informationsaustausch sich auf die gesamten in Belgien erhobenen Steuern bezieht³:

Daraus hat der Staatsrat abgeleitet, dass das Protokoll die Zustimmung der Regionen und Gemeinschaften benötigt, da diese eine steuerliche Autonomie haben, die sie ermächtigt, in den Anwendungsbereich des Protokolls fallende Steuern einzuführen.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigelegten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, sich am 26. Oktober 2010 diesem Standpunkt angeschlossen hat⁴.

2. Da die Bestimmungen des betreffenden Protokolls, mit Ausnahme der Artikel II und III, in das Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen sind, und diese Bestimmungen außerdem nicht unabhängig von den anderen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens gelesen werden können, hat es keinen Sinn nur dem Protokoll zuzustimmen.

Da aber das ursprüngliche Abkommen an sich kein gemischter Vertrag ist, hätte es auch keinen Sinn, diesem Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Folglich ist es angebracht, dem am 13. Oktober 1977 in Canberra unterzeichneten Abkommen, in seiner durch das Protokoll, unterzeichnet in Canberra am 20. März 1984, und durch das zweite Protokoll, geschehen zu Paris am 24. Juli 2009, abgeänderten Fassung zuzustimmen.

Da aber das Protokoll auch autonome Bestimmungen enthält, die nicht in das Abkommen aufgenommen werden, ist ebenfalls dem zweiten Protokoll vom 24. Juni 2009 getrennt zuzustimmen, damit diese Bestimmungen wirksam werden.

³ Gutachten des Staatsrates Nr. 48.019/1 vom 13. April 2010, *Parl. Dok.*, Senat 2010-11, Nr. 5-962/1, 28-38.

⁴ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

Infolgedessen ist der einzige Artikel des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Sind uneingeschränkt wirksam:

- 1° das Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Canberra am 13. Oktober 1977, in seiner durch das Protokoll, unterzeichnet in Canberra am 20. März 1984, und durch das zweite Protokoll, geschehen zu Paris am 24. Juli 2009, abgeänderten Fassung;
- 2° das zweite Protokoll, geschehen zu Paris am 24. Juni 2009, zur Änderung des Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und Australien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Canberra am 13. Oktober 1977, in seiner durch das Protokoll, unterzeichnet in Canberra am 20. März 1984, abgeänderten Fassung“.

Auch der Titel des Entwurfs ist infolgedessen anzupassen.

3. Da das zweite Protokoll in englischer Sprache verfasst ist, wird diese Fassung dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden müssen. Dem Entwurf ist außerdem eine deutsche Übersetzung des zur Zustimmung vorgelegten Protokolls beizufügen, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

Was das abgeänderte Abkommen sowie das (erste) Protokoll betrifft, wird mindestens eine der authentischen Fassungen, zusammen mit einer deutschen Übersetzung, dem Parlament vorgelegt werden müssen⁵.

4. Der neue Artikel 26 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens (Artikel I des Protokolls) lautet wie folgt:

(Übersetzung) “Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die durch oder für Rechnung der Vertragsstaaten erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt”.

⁵ Die niederländischen, französischen und englischen Texte sind gleichermaßen authentisch.

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um die Steuern vom Einkommen (Titel). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen und die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen, jeweils einschließlich der Vorsteuern, der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern sowie der Gemeindegemeinschaftsteuer zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen (Paragraph 1 des Artikels).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit Australien ist jedoch allgemein *und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt*. Außerdem können auch Informationen bei einer zuständigen Behörde eingeholt werden, selbst wenn diese Behörde diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt (neuer Artikel 26 Paragraph 4 des Abkommens). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen nutzen (idem).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Australien wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Paragraph 1 i) des Abkommens ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörde der Minister für Finanzen oder sein zuständiger Vertreter verstanden wird. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist die Befugnis nicht ausschließlich dem föderalen Minister der Finanzen (oder seinem zuständigen Vertreter) zugewiesen; es kann jedoch auch um einen Finanzminister der Teilstaaten gehen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Australien wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen⁶.

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht dem Verfasser des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach seinen Absichten eventuell das Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

⁶ Siehe Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn F. VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN